

Unternehmenssteuerreform III

Stand Juni 2016

Das Wichtigste in Kürze

Mit der Unternehmenssteuerreform III (USR III) soll die Attraktivität des Steuerstandortes Schweiz gestärkt und die internationale Akzeptanz wieder hergestellt werden. Kritisiert werden bestimmte Besteuerungsmodalitäten für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften. Die Reform soll die unterschiedliche Besteuerung in- und ausländischer Unternehmensgewinne durch die Kantone beseitigen. Um im internationalen Wettbewerb konkurrenzfähig zu bleiben, sollen neu Lizenzerträge steuerlich privilegiert sowie Aufwendungen für Forschung und Entwicklung mittels eines erhöhten Abzugs berücksichtigt werden. Auch haben die Kantone die Möglichkeit, Gewinnsteuern zu senken und einen Zinsabzug auf überdurchschnittlich hohem Eigenkapital zu gewähren. Das Parlament hat die USR III in der Sommersession 2016 verabschiedet.

Ausgangslage

Bei der Besteuerung von Unternehmen besteht ein intensiver internationaler Steuerwettbewerb. Die Schweiz als kleine und offene Volkswirtschaft ist darauf angewiesen, in diesem Wettbewerb bestehen zu können und die Wettbewerbsbedingungen aktiv mitzugestalten. Die Unternehmensbesteuerung steht seit Mitte der 2000er Jahre zunehmend in der internationalen Kritik. Bedeutendstes und umfassendstes Projekt ist der Aktionsplan der OECD zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS – Base Erosion and Profit Shifting). Dabei soll der Handlungsspielraum multinationaler Unternehmen im Bereich Unternehmensbesteuerung begrenzt und die Ausreizung bestehender Schwachstellen im internationalen Steuerwesen eingeschränkt werden.

International kritisiert wird die Schweizer Praxis der steuerlichen Privilegierung von ausländischen Erträgen (so genanntes „ring fencing“) von Holding- Domizil- und gemischten Gesellschaften. Diese geniessen einen sogenannten kantonalen Steuerstatus. Hierüber führt die Schweiz mit der EU einen Unternehmenssteuerdialog. Innerhalb der OECD arbeitet die Schweiz aktiv an den Arbeiten für einen faireren Steuerwettbewerb zwischen Staaten mit.

Die kantonalen Steuerstatus haben eine grosse wirtschaftliche Bedeutung. Die Einnahmen des Bundes von Unternehmen mit kantonalem Steuerstatus betragen im Jahr 2012 insgesamt rund 4,1 Milliarden Franken (inkl. Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer). Dies ist rund die Hälfte aller Gewinnsteuereinnahmen des Bundes. In den Kantonen macht der geschätzte Anteil mit 2,1 Milliarden Franken (inkl. Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer) rund einen Fünftel der jährlichen Gewinnsteuereinnahmen von Kantonen und Gemeinden aus.

Inhalt der Reform

Ausgangspunkt der USR III bildet die Abschaffung der kantonalen Steuerstatus. Mit der Abschaffung dieser Regelungen geht ein Wettbewerbsverlust für die Schweiz einher, der durch andere, international akzeptierte Massnahmen kompensiert werden soll.

So sollen Lizenzerträge mittels einer Lizenzbox auf kantonaler Ebene reduziert besteuert werden. Zudem können Kantone erhöhte Steuerabzüge für Forschung und Entwicklung gewähren. Beide Massnahmen tragen dem Umstand Rechnung, dass bestimmte unternehmerische Tätigkeiten im internationalen Vergleich einer tiefen Besteuerung unterliegen. Auch sollen Anpassungen bei der kantonalen Kapitalsteuer vorgenommen werden.

Bund unterstützt Kantone

Die steuerpolitischen Massnahmen werden schwergewichtig in den Kantonen und ihren Gemeinden umgesetzt. Um deren Lasten abzufedern, soll der Anteil der Kantone an der direkten Bundessteuer erhöht werden. Zudem soll der verminderten steuerlichen Ausschöpfbarkeit von Gewinnen im nationalen Finanzausgleich künftig mit neuen Gewichtungsfaktoren Rechnung getragen werden.

Schätzungen gehen für die steuerpolitischen Massnahmen von Mindereinnahmen im Umfang von jährlich 220 Millionen Franken für den Bund aus. Hinzu kommen Kosten von 1,1 Milliarden Franken für Ausgleichsmassnahmen und einen zeitlich befristeten Ergänzungsbeitrag zugunsten der Kantone. In diesen Zahlen sind allfällige Effekte aus der Zu- und Abwanderung von Unternehmen oder der Verschiebung von Unternehmensfunktionen nicht berücksichtigt. Mit dem Legislaturfinanzplan 2017-2019 ist die USR III erstmals in der Finanzplanung berücksichtigt.

Stand der Entwicklung

Beide Räte haben der Vorlage in der Sommersession 2016 mit Änderungen zugestimmt. Im Gegensatz zum Bundesrat hat das Parlament die Emissionsabgabe auf Eigenkapital aus der Vorlage entfernt. Diese soll in einer gesonderten Vorlage untergebracht werden, über die zu einem späteren Zeitpunkt verhandelt wird. Auch können die Kantone eine zinsbereinigte Gewinnsteuer auf überdurchschnittlich hohem Eigenkapital einführen, wenn sie Dividenden aus Beteiligungen ab 10 Prozent zu mindestens 60 Prozent besteuern.

In Abweichung vom Bundesrat hat sich das Parlament zudem für eine Erhöhung des kantonalen Anteils an der direkten Bundessteuer von derzeit 17 auf 21,2 Prozent ausgesprochen (die Botschaft sah eine Erhöhung auf 20,5 Prozent vor).

^ [Zum Seitenanfang](#)

https://www.efd.admin.ch/content/efd/de/home/themen/steuern/steuern-national/reform-der-unternehmensbesteuerung--usr-iii-/fb_usriii.html